

Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.10.2022 von 450 EUR auf 520 EUR: Midijobber mit Bestandsschutz abrechnen

Mit Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 EUR wird gleichzeitig der Übergangsbereich für Midijobber geändert. Die Entgeltgrenzen für Midijobber liegen ab dem 01.10.2022 zwischen 520,01 und 1.600 EUR. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung muss der ab 01.10.2022 geltende Bestandsschutz für Midijobber mit einem Verdienst bis zu 520 EUR beachtet werden.

Hinweis:

Die nachfolgend erläuterten Änderungen sind in der Programm-Version 22.54/26.54 enthalten. Das Update Oktober 2022 steht zur Installation zur Verfügung.

Gegenüberstellung Verdienstgrenzen Minijobber/Midijobber

	bis 30.09.2022	ab 01.10.2022
Minijobber	bis 450 EUR	bis 520 EUR
Midijobber (Übergangsbereich)	450,01– 1.300 EUR	520,01–1.600 EUR

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass die ab 01.10.2022 geltende Verdienstgrenze für Minijobber i.H.v. 520 EUR im bisherigen Übergangsbereich liegt. Damit Beschäftigungsverhältnisse im bisherigen Übergangsbereich (450,01–520 EUR) nicht automatisch zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden, hat der Gesetzgeber flankierend einen zeitlich befristeten Bestandsschutz bis zum 31.12.2023 festgelegt.

Welche Eingaben Sie in Lexware Lohn+gehalt vornehmen können, wird in dem Video Bestandsschutz gezeigt.



[https://playout.3qsdn.com/embed](https://playout.3qsdn.com/embed/181fcd12-4ee8-11ed-bf6a-3cecef385192)

[/181fcd12-4ee8-11ed-bf6a-3cecef385192](https://playout.3qsdn.com/embed/181fcd12-4ee8-11ed-bf6a-3cecef385192)

Bestandsschutzregelung für Midijobber mit einem Verdienst bis 520 EUR (Abrechnung im bisherigen Übergangsbereich bis 30.09.2022)

- Für Arbeitnehmer, die am **30.09.2022 als Midijobber mit einem durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsentgelt bis 520 EUR** im Monat beschäftigt sind, bleiben unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
- Die Berechnung der KV-, PV- und AV-Beiträge ändert sich nicht.
- Arbeitnehmer mit Bestandsschutz im Übergangsbereich können bis zum 02.01.2023 die Befreiung der Versicherungspflicht in der KV, PV und AV schriftlich beim Arbeitgeber erklären. Wenn die Erklärung bis zum 02.01.2023 eingeht, wirkt die Erklärung auf den 01.10.2022 zurück.
Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Infolgedessen wird der Mitarbeiter als geringfügig Beschäftigter abgerechnet.
- Nach dem 02.01.2023 kann in der Kranken-/Pflegeversicherung keine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt werden.
Für die Arbeitslosenversicherung ist auch nach dem 02.01.2023 ein Befreiungsantrag möglich. Die Befreiung tritt mit dem Folgemonat in Kraft.
- Bei Mehrfachbeschäftigungen gilt die Erklärung für alle weiteren Beschäftigungen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle anderen Arbeitgeber zu informieren.
- **Wichtig:** Für familienversicherte Beschäftigte gibt es in der KV/PV keinen Bestandsschutz (§ 10 SGB V).
- **In der Rentenversicherung ist kein Bestandsschutz vorgesehen. Ab dem 01.10.2022 sind, für Midijobber mit einem Verdienst bis zu 520 EUR, die Regeln**

für geringfügig Beschäftigte anzuwenden.

Der Arbeitgeberbeitrag zur RV beträgt 15%, der Arbeitnehmeranteil beträgt 3,6%. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

- Der Bestandsschutz gilt längstens bis zum 31.12.2023.
Ab dem 01.01.2024 gilt: Wenn das sv-pflichtige Arbeitsentgelt unter 520,01 EUR (= Beginn des Übergangsbereichs) liegt, wird die Beschäftigung in eine geringfügige Beschäftigung umgewidmet.

Die Übergangsregelung endet vorzeitig, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt auf unter 450,01 EUR sinkt (= Minijob) oder auf über 520,00 EUR erhöht wird. In diesen Fällen ist der Mitarbeiter nach den ab 01.10.2023 geltenden Midijobregeln abzurechnen.

Zwei Einzugsstellen für eine Beschäftigung: Krankenkasse des Mitarbeiters + Minijob-Zentrale (Bundesknappschaft)

Wie bereits erwähnt, ist in der Rentenversicherung kein Bestandsschutz vorgesehen. Wenn das sv-pflichtige Entgelt unter der ab 01.10.2022 geltenden Entgeltgrenze für den Übergangsbereich von 520,01 EUR liegt, ist der Mitarbeiter in der Rentenversicherung wie ein geringfügig Beschäftigter zu beurteilen.

Daraus folgt, dass für diesen Mitarbeiter 2 Einzugsstellen zuständig sind.

1. Arbeitgeber müssen Mitarbeiter mit Bestandsschutz ab 01.10.2022 bei der Minijob-Zentrale anmelden und die RV-Beiträge abführen.
2. Für die Versicherungszweige KV, PV und AV ist melde- und beitragsrechtlich die Krankenkasse des Mitarbeiters zuständig.
3. Für die Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeldumlage) ist beitragsrechtlich die Bundesknappschaft (Knapp-B-S) des Mitarbeiters zuständig. Die Umlagen werden aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

Zu sendende SV-Meldungen:

1. **Krankenkasse des Mitarbeiters (KV, PV, AV):**
 - Abmeldung mit Meldegrund '32' (Beitragsgruppenwechsel) und

– Anmeldung mit Meldegrund '12' (Beitragsgruppenwechsel) für die KV, PV, AV.
Für den Mitarbeiter ist i. d. R. die Beitragsgruppe '1-0-1-1' zu wählen.

2. Knapp-B-S (RV) = Bundesknappschaft / Minijob-Zentrale:

– Anmeldung mit Meldegrund 12 (Beitragsgruppenwechsel).
Für den Mitarbeiter gilt i. d. R. die Beitragsgruppe '0-1-0-0' bzw.
'0-5-0-0' (bei Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht).

Der Beitragsgruppenschlüssel kann variieren, wenn z. B. in der KV/PV die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

Wichtiger Hinweis zur Personengruppe: Die für den Mitarbeiter zutreffende Personengruppe orientiert sich einheitlich an der Rentenversicherung und lautet bei beiden Krankenkassen '109'.

Lohnsteuer

Die steuerlichen Regelungen bei geringfügigen Beschäftigungen werden ebenfalls an die neue Geringfügigkeitsgrenze angepasst. Beschäftigungen mit einem Entgelt zwischen 450,01 EUR und 520,00 EUR können pauschal (2% / 20%) oder nach individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen besteuert werden.

Eingaben im Programm

Beispiel: Ein Mitarbeiter hat ein regelmäßiges, sv-pflichtiges Arbeitsentgelt von 500 EUR. Er bleibt in der KV/PV/AV versichert, in der RV wird er zum geringfügig Beschäftigten.

1. Rufen Sie die Mitarbeiterstammdaten – Seite 'SV-Status' auf.
2. Wählen Sie beim Eintrag 'Übergangsbereich (ehemals Gleitzone) den Eintrag 'ja' aus.

▼ Allgemein - Persönliche Angaben - Geburtsdaten - Kommunikation - Bank - Firma ▼ Lohn + Gehalt SV-Status - SV-Meldeangaben - Tätigkeit - Kassen - Steuerdaten - Arbeitszeit - Berufsgenossenschaft	☐ Mehrfachbeschäftigung Übergangsbereich (ehemals Gleitzone) ja ☒ Besitzstand Übergangsbereich vor Oktober 2022 ☐ Mitarbeiter ist befreit von der Insolvenzgeldumlage Rentenart Keine Bezüge werden gezahlt als Stundenlohn
---	---

3. Aktivieren Sie die Option 'Besitzstand Übergangsbereich vor Oktober 2022'.

4. Wählen Sie auf der Seite 'Tätigkeit' die Personengruppe '109 – Geringfügig entlohnte Beschäftigung' aus.

Hinweis: Weil es in der RV keinen Bestandsschutz gibt und der Mitarbeiter in der RV wie ein geringfügig Beschäftigter abzurechnen ist, muss die Personengruppe 109 eingestellt werden.

5. Auf der Seite 'Kassen' wählen Sie

- Geringfügig entlohnte Beschäftigung,
- bei RV den Eintrag '1-AG pauschal mit RV AN' und
- als Einzugsstelle die 'Knapp-B-S' aus.

▼ Allgemein - Persönliche Angaben - Geburtsdaten - Kommunikation - Bank - Firma ▼ Lohn + Gehalt - SV-Status - SV-Meldeangaben - Tätigkeit Kassen - Steuerdaten - Arbeitszeit - Berufsgenossenschaft	Geringfügig entlohnte Beschäftigung Beitragsgruppe 1-1-1-1 <table> <tr> <td>KV</td> <td>1-allgemeiner Beitrag</td> <td>AOK Baden-Württemb.</td> </tr> <tr style="border: 2px solid red;"> <td>RV</td> <td>1-AG pauschal mit RV AN</td> <td>Knapp-B-S</td> </tr> <tr> <td>AV</td> <td>1-voller Beitrag</td> <td>AOK Baden-Württemb.</td> </tr> <tr> <td>PV</td> <td>1-voller Beitrag</td> <td>AOK Baden-Württemb.</td> </tr> </table> <table> <tr> <td>U1</td> <td>☒ Umlagepflicht U1</td> <td rowspan="2">Knapp-B-S</td> </tr> <tr> <td>U2</td> <td>☒ Umlagepflicht U2</td> </tr> </table>	KV	1-allgemeiner Beitrag	AOK Baden-Württemb.	RV	1-AG pauschal mit RV AN	Knapp-B-S	AV	1-voller Beitrag	AOK Baden-Württemb.	PV	1-voller Beitrag	AOK Baden-Württemb.	U1	☒ Umlagepflicht U1	Knapp-B-S	U2	☒ Umlagepflicht U2
KV	1-allgemeiner Beitrag	AOK Baden-Württemb.																
RV	1-AG pauschal mit RV AN	Knapp-B-S																
AV	1-voller Beitrag	AOK Baden-Württemb.																
PV	1-voller Beitrag	AOK Baden-Württemb.																
U1	☒ Umlagepflicht U1	Knapp-B-S																
U2	☒ Umlagepflicht U2																	

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht stellt, wählen Sie

- bei RV – '5-AG pauschal' und
- aktivieren Sie die Option 'Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht liegt vor'.

6. Auf der Seite 'Steuerdaten' sind die abgerufenen ELStAM-Daten des Mitarbeiters hinterlegt.

Sie haben hier die Möglichkeit, die Pauschalbesteuerung (2% / 20%) zu wählen.

Hinweis: Bei einem Wechsel der Besteuerungsart wird eine Lohnsteuerbescheinigung und eine ELStAM-Abmeldung erzeugt.

Wichtig: Die Überschreitung des Übergangsbereichs **in einzelnen Monaten** stellt keinen meldepflichtigen Tatbestand dar. Ändern Sie das Kennzeichen in diesen Fällen **nicht**.

Berechnung der SV-Beiträge

Wenn Sie die Anwendung des Übergangsbereichs bejaht haben, werden die Sozialversicherungsbeiträge aus dem verminderten Bruttoentgelt nach der alten Berechnungsformel berechnet.

Hinweis:

Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) werden nicht anteilig berücksichtigt. Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist in voller Höhe dem laufenden Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wenn dadurch die obere Grenze des Übergangsbereichs von 1.600 EUR überschritten wird, sind die Beiträge ohne Berücksichtigung der Übergangsbereichsregelungen anteilig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Auf der Lohnabrechnung wird in den Feldern 'KV-Brutto, PV-Brutto, RV-Brutto und AV-Brutto' das einmalig gezahlte Entgelt nicht separat ausgewiesen. Die Einmalzahlung wird dem laufenden Entgelt hinzugerechnet und das "SV-Brutto in Summe" ausgewiesen.

SV-Meldungen und Beitragsnachweise

Es werden zwei Entgeltmeldungen erzeugt:

1. Für die Knapp-B-S (Rentenversicherung) mit der Beitragsgruppe 0-1-0-0 (ggf. 0-5-0-0) und
2. Für die Krankenkasse des Mitarbeiters mit der Beitragsgruppe 1-0-1-1

Während die Entgeltmeldung zur RV das Meldeentgelt und das Entgelt Rentenberechnung enthält, weist die Entgeltmeldung zur Krankenkasse nur das Meldeentgelt aus.

Zudem werden für die Mitarbeiter zwei Beitragsnachweise erzeugt.

Beachten Sie:

Auf der Meldeprüfliste ist das Feld 'Entgelt zur Rentenberechnung' nur aufgeführt, wenn auch Entgelt zur Rentenberechnung zu melden ist.

Beispiel: Mitarbeiter in einem Versorgungswerk zahlen keine gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Dementsprechend enthält die Entgeltmeldung wie bisher nur das beitragspflichtige Meldeentgelt. Das Kennzeichen Übergangsbereich / Gleitzone, ist mit '0' = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV zu melden.